

sie in der Regel selbst dem Kollektiv des Jugendlichen angehören und durch ihre Mitwirkung am Strafverfahren nicht nur über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie die Persönlichkeit des Jugendlichen, sondern auch über die erzieherischen Anforderungen an ihn unmittelbar und umfassend informiert sind. Daher besitzen sie gute Voraussetzungen, um den Jugendlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten zu kontrollieren und ihn bei der Überwindung von Schwierigkeiten und Problemen in seiner Entwicklung zu unterstützen.

Nach § 20 Abs. 1 der 1. DB zur StPO hat das Gericht bei der Festlegung besonderer Pflichten Jugendlicher stets zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen ist. Dies kann ein Schöffe, ein Beistand, ein gesellschaftlicher Beauftragter oder ein anderer geeigneter Bürger sein; auch ein Kollektiv kann als Betreuer bestellt werden (§ 21 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Als Beauftragter und Helfer des Gerichts hat der Betreuer die erzieherische Einwirkung der verschiedenen Erziehungsträger auf den Jugendlichen zu koordinieren und die Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Verpflichtungen zu kontrollieren. Seine Tätigkeit trägt maßgeblich dazu bei, die Verbindung des Gerichts zu den staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträgern und zum Jugendlichen selbst zu festigen und die Einflußnahme des Gerichts auf den Bewährungs- und Erziehungsprozeß zu verstärken. Der Betreuer hat dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten (§ 20 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung

Die Bestimmungen über die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 349 bis 350 a StPO) sind — in Übereinstimmung mit den materiellrechtlichen Neuregelungen in den §§ 45 und 46 StGB/26/ — gleichfalls in erheblichem Umfang weiterentwickelt worden. Wie bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung werden auch im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung an die Gerichte höhere Anforderungen bei Informationen, Hinweisen und Empfehlungen gegenüber den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 46 StGB für die Erziehung und Kontrolle der Verurteilten gestellt. Anspruchsvoller gestaltet wurden auch die Aufgaben der Gerichte bei der Kontrolle des Bewährungs- und Erziehungsprozesses der Straftlassenen (§ 350 StPO).

Eine weitere entscheidende Bedingung für eine hohe Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung ist — analog der Verurteilung auf Bewährung — die Wahrnehmung der gewachsenen Verantwortung der zuständigen Leiter bzw. Leitungen und der Kollektive für die Erziehung und Kontrolle der auf Bewährung Straftlassenen, insbesondere für deren Unterstützung bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben (§ 46 StGB). Um die Kontrolle der Bewährung und Erziehung der Straftlassenen zu gewährleisten, orientieren die Neuregelungen, insbesondere die §§ 349 Abs. 3, 350 StPO, gleichfalls auf ein enges Zusammenwirken der Gerichte mit den für die erzieherische Einwirkung auf die Straftlassenen verantwortlichen Leitern bzw. Leitungen und Kollektiven.

Die Grundsätze der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung stimmen im wesentlichen mit denen der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung überein (§ 17 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur StPO). Soweit die in Betracht kommenden Neuregelungen sich weitgehend gleichen (insbesondere §§ 342, 344 StPO einerseits und §§ 350, 350 a StPO andererseits) oder unmittelbare Verweisungen aufeinander enthalten (§ 350 Abs. 4 StPO), wird auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Vorschriften über die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung Bezug genommen.

Im folgenden werden in erster Linie Besonderheiten der

Neuregelungen zur Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung dargelegt, die sich vor allem daraus ergeben, daß dem Bewährungs- und Erziehungsprozeß der Straftlassenen der Vollzug eines Teiles einer Strafe mit Freiheitsentzug vorausgegangen ist.

Höhere Anforderungen an die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung bei mit Freiheitsentzug Vorbestraften

Die Ergänzung des § 349 Abs. 2 StPO sieht vor, daß einem bereits mit Freiheitsentzug vorbestraften Verurteilten die Strafaussetzung auf Bewährung nur gewährt werden darf, wenn er durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat. Bei einem Verurteilten, der bereits mindestens zweimal mit Freiheitsentzug bestraft ist, ist eine vorzeitige Entlassung erst dann gerechtfertigt, wenn er durch ein besonders positives Verhalten im Strafvollzug beweist, daß die Fortschritte in seiner Erziehung bedeutend und stabil genug sind. Diese Änderung ist ein Bestandteil der vielfältigen Neuregelungen, die strengere Anforderungen und Maßnahmen gegenüber wiederholt straffällig gewordenen Tätern vorsehen./27/

Komplexe Regelung der Verpflichtungen und Maßnahmen bei Strafaussetzung

In Übereinstimmung mit § 45 Abs. 3 und 4 StGB enthält die Neufassung des § 349 Abs. 3 StPO eine komplexe Regelung der Verpflichtungen und Maßnahmen, die das Gericht zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung festlegen kann. Außer den in § 45 Abs. 3 StGB beschriebenen Verpflichtungen, die dem Straftlassenen auferlegt werden können, kann das Gericht ein Kollektiv der Werk tätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken (§ 349 Abs. 3 Satz 2 StPO). Durch die zeitliche Begrenzung der dem auf Bewährung Straftlassenen auferlegten Verpflichtungen (§ 349 Abs. 4 StPO) wird klargestellt, daß derartige Verpflichtungen nur für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer ausgesprochen werden dürfen.

Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Strafaussetzung

Die Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung bestehen im wesentlichen darin,

- die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen und die Kollektive, in deren Bereich der Straftlassene arbeitet und lebt, über den Inhalt dieser Entscheidung zu informieren und ihnen Hinweise und Empfehlungen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 46 StGB zu geben,
- die Erfüllung der dem Straftlassenen auferlegten Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit für die Verwirklichung (§ 17 der 1. DB zur StPO) sowie die weitere Bewährung und Erziehung der Straftlassenen zu kontrollieren und
- die während der Bewährungszeit erforderlichen Entscheidungen (§§ 350 Abs. 3 und 4, 350 a StPO) zu treffen.

Die Pflicht der Gerichte zur Information und zu Hinweisen gegenüber den für die erzieherische Einwirkung auf die Straftlassenen verantwortlichen Leitern bzw. Leitungen und den Kollektiven ist zwingend für die Strafaussetzungen auf Bewährung vorgeschrieben, die mit Verpflichtungen gemäß § 45 Abs. 3 StGB oder mit Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß §§ 45

/26/ Vgl. H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975 S. 34 ff. (39 f.).

/27/ Vgl. H. Heilbom, „Vervollkommnung der rechtlichen Regelungen der Bekämpfung der Rückfallkriminalität“, NJ 1975 S. 65 ff.